

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 23. März 2017

Geschäftsnummer: 2017.POM.72

Produktgruppe 06.10.9104 Migration und Personenstand; Saldoüberschreitung 2016. Nachkredit

1 Gegenstand

Der Nachkredit betrifft die durch den Bund nicht gedeckten Zusatzaufwendungen bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) aufgrund höherer Gesuchs- und Zuweisungszahlen durch den Bund. Der Nachkreditbeschluss stellt gleichzeitig die Ausgabenbewilligung dar.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 Bst. a und Artikel 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)



- Artikel 160 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit (Saldo I, Globalbudget) CHF -22'301'970

Nachkredit (gerundet) CHF 10'300'000

Kompensation

Produktgruppe «06.02.9100 Polizei» CHF 10'300'000

Somit kann dieser Nachkredit nach dem provisorischen Abschluss der Buchhaltung für das Jahr 2016 (Konzernversion 1) vollumfänglich innerhalb der Polizei- und Militärdirektion kompensiert werden.

Die Kompensation kann in der Produktgruppe «Polizei» erfolgen, weil aus verschiedenen Gründen der Personal- und Sachaufwand sowie die Abschreibungen unterschritten wurden. Zudem haben sich die Einnahmen positiver entwickelt als erwartet. Zum besseren Resultat haben vor allem buchhalterische Einflüsse, wie die Neubewertung der Personalarückstellungen und die Reduzierung des Delkredere sowie tiefere Abschreibungen, beigetragen. Aufgrund des schwankenden Personalbestandes lagen zudem die Personalkosten leicht unter dem Voranschlag und für den operativen Polizeibetrieb mussten weniger Sachmittel eingesetzt werden als budgetiert.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gemäss Art. 57 Abs. 2 Bst. a FLG ist ein Nachkredit erforderlich, wenn der Saldo einer Produktgruppe voraussichtlich einen höheren Kostenüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen. Es handelt sich um eine neue wiederkehrende Ausgabe nach Art. 47 Abs. 1 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der ausgewiesene Mehraufwand resp. die Saldoüberschreitung wirkt sich voll in der Leistungsrechnung aus. Der Deckungsbeitrag I (Globalbudget) fällt negativer aus als im Voranschlag eingestellt.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die ausgewiesene Saldoverschlechterung wirkt sich voll auf die Finanzbuchhaltung aus.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2016.

8 Begründung

Der Nachkredit ist auf höhere Asylgesuchszahlen und damit auf höhere Zuweisungen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden durch den Bund an den Kanton Bern und den damit verbundenen nicht gedeckten Aufwänden für die Unterbringung und Betreuung nach dem durch den Grossen Rat genehmigten Spezialkonzept des Kantons Bern zurückzuführen.

Bern, 23. März 2017

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*

